

Warum Vorsorgen?

Generelles zu Verfügungen und Vollmachten

01/2024

Jeder möchte bis ins hohe Alter geistig und körperlich fit bleiben. Leider ist das aber nicht jedem vergönnt. Immer noch glauben viele Menschen, dass automatisch Ehepartner, Eltern oder Kinder an ihrer Stelle entscheiden dürfen, wenn sie selbst ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln oder etwas unterschreiben können. Das ist falsch!

Dritte benötigen IMMER eine Vollmacht, damit sie handeln können (Ausnahme: Eltern minderjähriger Kinder). Andernfalls wird eine Betreuung durch das Gericht verfügt. Vorsorge für diesen Fall ist daher sehr wichtig. Die Vorsorge kann nur durch eine **Vorsorgevollmacht**, eine **Betreuungsverfügung** und eine **Patientenverfügung** erfolgen.

Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht wird festgelegt, welche Person für Sie handeln soll, wenn Sie Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Mit dem Eintritt in die Volljährigkeit ist jeder nur noch für sich selbst verantwortlich und besitzt keinen automatischen Vertreter. **Der Umfang der Vollmacht** kann der Vollmachtgeber, d. h. derjenige, der durch die Vollmacht eine Betreuung vermeiden möchte, **frei bestimmen**. Grundsätzlich wird eine umfassende Bevollmächtigung empfohlen, damit die bevollmächtigte Person auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen kann. Typischerweise wird deswegen Befugnis gegeben, in allen gesundheitlichen, vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten tätig zu werden.

Ohne Vorsorgevollmacht muss eine Betreuung durch ein Gericht offiziell eingerichtet werden. Damit übernimmt u. U. eine fremde Person die rechtliche Vertretung und bestimmt allein und unabhängig von der Familie über die Angelegenheiten des Betroffenen.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung legt man gegenüber dem Betreuungsgericht fest, welche Person für einen handeln soll, falls eine gesetzliche Betreuung erforderlich wird. Dieser gesetzliche Betreuer ist immer an die gerichtlichen Vorgaben gebunden. Eine Betreuung ist immer dann erforderlich, wenn eine volljährige Person die eigenen Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln kann und **keine Person im Rahmen einer Vorsorgevollmacht als Vertreter eingesetzt** wurde. So können sowohl die Person als auch die Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden.

Patientenverfügung

Grundsätzlich zu unterscheiden von der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung ist die Patientenverfügung. Mit einer Patientenverfügung können **Wünsche zur Behandlung** für den Fall geäußert werden, in dem man nicht mehr für sich selbst entscheiden kann (z. B. Koma). Im Grunde nimmt sie also die Erklärung vorweg, die bei bewusstem Zustand unmittelbar dem Arzt hätten erklärt werden können. Auch sollte unbedingt benannt werden, wer Ansprechperson für die Ärzte ist.

Formulierungen

Eine Vielzahl von Formulierungsvorschlägen für Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen unterschiedlichster Anbieter sind in Broschüren oder auch im Internet zu finden. Solche Muster sind allerdings problematisch, denn oft sind sie von zweifelhafter Qualität und daher im Ernstfall unwirksam. Wieso? Pauschal vorformulierte Formulare zum Ankreuzen o. ä. finden wenig Akzeptanz und Beachtung im Ernstfall. In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom August 2016 wurde ein pauschal formulierter Vordruck für die Patientenverfügung für unwirksam erklärt. Hiervor warnen auch wissenschaftliche Veröffentlichungen (z. B. Ärzte und Experten im Ärzteblatt), medizinische Fachleute sowie Verbände.

EASY FAMILIENSERVICE TIPP

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nicht bei ungeprüften Anbietern abfassen. Beim Abfassen einer Patientenverfügung gibt ein Gespräch mit einem Arzt zusätzlich Sicherheit. Ein geprüfter Anbieter ist u.a. das Online-Vorsorgeportal [meinePatientenverfügung](#). Dabei handelt es sich um eine zentrale Anlaufstelle für rechtliche Vorsorge im Internet und bietet ein innovatives und maßgeschneidertes Komplettpaket aus Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung aus einer Hand. Alle Unterlagen sind anwaltlich und ärztlich entwickelt und stets aktuell und sicher.

Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Sie ersetzen jedoch keine fachliche Beratung.

Genderhinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.